
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



19. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 19.04.2012

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Sitzung des Kreistages am 18.04.2012 – Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages 3-6
- Taxenordnung des Landkreises Dahme-Spreewald 7-11
- Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald 12-17
- Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson für den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald 17
- Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Dahme-Spreewald 18-23

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Heidrun Schaaf
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD**

**Sitzung des Kreistages am 18.04.2012
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages-**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.04.2012 im Wesentlichen die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen bzw. Anträge des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 203, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <http://sd.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

1. Neufassung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorl.Nr. 2012/025

Der Kreistag beschließt die Verordnung über die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald.

2. Neufassung der Taxenordnung des Landkreises Dahme-Spreewald, Vorl.Nr. 2012/026

Der Kreistag beschließt die Taxenordnung des Landkreises Dahme-Spreewald.

3. Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und dem Landkreis Teltow-Fläming über die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung, Vorl.Nr. 2012/021

Der Kreistag ermächtigt den Landrat zum Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Teltow-Fläming über die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung.

4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Zuständigkeit für die Erteilung von Anmeldeauskünften nach § 3 Abs. 5 VermG und die Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigungen nach der GVO vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin und Änderung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2012, Vorl.Nr. 2012/028-1

Der Kreistag beschließt:

1. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin zur Übernahme der Aufgaben nach § 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) und nach der Grundstücksverkehrsordnung (GVO) wird zugestimmt.
2. Im Stellenplan 2012 werden in der Entgeltgruppe 08 TVöD zwei Stellen mit einem Stellenanteil von je 0,9 VZE für die Durchführung der Aufgaben nach der Grundstücksverkehrsordnung für Grundstücke, die im Landkreis Ostprignitz-Ruppin (OPR) belegen sind. Das Vorhalten der Stellen ist an die Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis OPR gebunden.

5. Konzept zur befristeten Bildungssozialarbeit im Landkreis Dahme-Spreewald aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets mit Änderung des Stellenplanes, Vorl.Nr. 2012/038-1

Der Kreistag beschließt:

1. Dem Konzept *Bildungssozialarbeit im Landkreis Dahme-Spreewald aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets* wird von 2012 befristet bis 2013 zugestimmt.
2. Die Erweiterung des Stellenplanes 2012 um eine zusätzliche Stelle in der Entgeltgruppe 09 TVöD mit einem Stellenanteil von 0,8 VZE für die Koordinierung der Aufgaben aus dem *Konzept zur Bildungssozialarbeit im Landkreis Dahme-Spreewald* im Amt für Jugend, Familie und Sport befristet bis zum Ende des Jahres 2013 wird zur weiteren Beratung in den Jugendhilfeausschuss verwiesen.

6. Änderung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2012 hier: Technische Bauaufsicht, Vorl.Nr. 2012/024

Der Kreistag beschließt:

Im Stellenplan 2012 werden in der Entgeltgruppe 10 TVöD zwei zusätzliche Stellen mit einem Stellenanteil von je 0,9 VZE für die Bearbeitung von Bauanträgen im Bauordnungsamt befristet für zwei Jahre eingerichtet.

7. Neufassung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Dahme-Spreewald, Vorl.Nr. 2012/024

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Dahme-Spreewald.

8. Petition gegen die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung, Vorl.Nr. 2012/027

Der Kreistag beschließt

1. Die Petition wird abgelehnt.
2. Die Vorsitzende des Kreistages wird beauftragt, den Petenten in geeigneter Form von der Entscheidung des Kreistages zu unterrichten.

9. Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen

- **Benennung eines neuen stimmberechtigten Mitgliedes und eines 2. Stellvertreters in den Kreisausschuss,**
- **Benennung eines neuen stimmberechtigten Mitgliedes in den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur,**
- **Benennung eines neuen 2. stellvertretenden Mitgliedes in den Ausschuss für Bauen und Umwelt**
- **Entsendung eines Mitgliedes und eines Stellvertreters in den Zweckverband sowie eines Mitgliedes in den Regionalbeirat der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam**
- **Entsendung eines stellvertretenden Mitgliedes in die Gesellschafterversammlung der RWFG, Vorl.Nr. 2012/043**

Der Kreistag beschließt:

1. Herr Andreas Schluricke wird anstelle von Frau Anne Böttcher als stimmberechtigtes Mitglied in den Kreisausschuss bestellt.
2. Frau Sylvia Lehmann wird anstelle von Herrn Andreas Schluricke als 2. stellvertretendes Mitglied in den Kreisausschuss bestellt,
3. Herr Jörgen Hassler wird anstelle von Herrn Andreas Schluricke als stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur berufen,
4. Herr Jörgen Hassler wird anstelle von Frau Anne Böttcher als 2. stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Bauen und Umwelt berufen,
5. Herr Jürgen Mertner wird anstelle von Frau Anne Böttcher als Mitglied des Kreistages in den Zweckverband der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam bestellt,
6. Frau Uta Tölpe wird anstelle von Herrn Jürgen Mertner als stellvertretendes Mitglied des Kreistages in den Zweckverband der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam bestellt,
7. Herr Jürgen Mertner wird anstelle von Frau Anne Böttcher in den Regionalbeirat der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam bestellt,
8. Herr Hartmut Linke wird anstelle von Frau Anne Böttcher als Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung der RWFG bestellt.

10. Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen

- Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss,
- Benennung eines neuen stellvertretenden Mitgliedes des Gesundheits- und Sozialausschusses,
- Benennung eines neuen 4. stellvertretenden Mitgliedes des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur,
- Benennung eines neuen 2. stellvertretenden Mitgliedes des Ausschusses für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Vorl.Nr. 2012/044

Der Kreistag beschließt:

1. Herr Dirk Knuth wird anstelle von Frau Sieglinde Borchert als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss bestellt.
2. Herr Dirk Knuth wird anstelle von Frau Sieglinde Borchert als stellvertretendes Mitglied in den Gesundheits- und Sozialausschuss berufen.
3. Herr Dirk Knuth wird anstelle von Frau Sieglinde Borchert als 4. stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur berufen.
4. Herr Olaf Schulze wird anstelle von Frau Sieglinde Borchert als 2. stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Sicherheit berufen.

11. Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen

- Benennung eines neuen stimmberechtigten Mitgliedes des Ausschusses für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Vorl.Nr. 2012/045

Der Kreistag beschließt:

Herr Dirk Knuth wird anstelle von Herrn Olaf Schulze als stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Sicherheit berufen.

12. Berufung eines neuen sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Bauen und Umwelt, Vorl.Nr. 2012/042

Der Kreistag beschließt:

Herr Bernd-Axel Lindenlaub wird anstelle von Herrn Jörgen Hassler als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bauen und Umwelt berufen.

Taxenordnung des Landkreises Dahme-Spreewald

Aufgrund des § 47 Abs. 2 und 3 und des § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (Zust-VO PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.1993 (GVBl. Bbg. II/93, [Nr. 32], S. 218), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Zust-VO PBefG vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Bbg. II/10 [Nr. 94]) sowie § 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 131 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 01, ber. GVBl.I/12 Nr. 7]), hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald am 18.04.2012 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz im Landkreis Dahme-Spreewald haben. Sie gilt für den in der Verordnung über die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Pflichtfahrbereich.

§ 2

Dienstbetrieb

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten.
Der Unternehmer ist verpflichtet, die Taxen an 180 Tagen im Kalenderjahr für die Dauer einer Schicht von mindestens 6 Stunden bereitzuhalten.
- (2) Grundsätzlich hat der Unternehmer gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis schriftlich zu erbringen, dass er seiner Betriebspflicht entsprechend Abs. 1 nachgekommen ist. Dieser Nachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten: Konzessionsnummer der Taxe, Datum, Beginn und Ende der täglichen Einsatzzeit.
- (3) Kann der Betrieb nicht entsprechend Abs. 1 aufrechterhalten werden, so hat der Unternehmer unverzüglich eine Betriebspflichtentbindung gemäß § 21 Abs. 4 PBefG für die Einstellung des Betriebes im Ganzen oder für einen Teil des Betriebes bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.
Bis zur Entscheidung über den Antrag hat der Unternehmer den Verkehr aufrechtzuerhalten.
- (4) Unternehmer mit Betriebssitz im Gebiet des Landkreises, die Taxen mit einem Laderecht am Flughafen BER und/oder ein Laderecht in Berlin besitzen, sind verpflichtet, die von ihnen beschäftigten Fahrzeugführer der Genehmigungsbehörde vor Aufnahme der Fahrtätigkeit namentlich anzuzeigen. Sicherzustellen ist, dass der benannte Fahrzeugführer auch die erforderliche Ortskunde entsprechend des bestehenden Laderechts der Taxe besitzt. Das Ausscheiden des beschäftigten Fahrers aus dem Fahrdienst ist innerhalb von drei Werktagen zu melden.

§ 3**Aufstellen eines Dienstplans**

- (1) Die Aufstellung von Dienstplänen unterliegt in der Regel der Entscheidung der Unternehmer. In Ausnahmefällen kann jedoch die Genehmigungsbehörde die Aufstellung von Dienstplänen für eine bestimmte Zeitdauer und unter Einbeziehung aller Unternehmer fordern bzw. diese selbst vornehmen.
- (2) Veränderungen der durch die Genehmigungsbehörde aufgestellten oder geforderten Dienstpläne sind dieser unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 4**Bereithalten von Taxen**

- (1) Taxen dürfen am Betriebssitz und auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxistandplätzen in der Betriebssitzgemeinde bereithalten werden. Fahrten auf vorherige Bestellung dürfen auch von anderen Gemeinden aus durchgeführt werden.
Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden.
- (2) Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an den für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzuhalten sind.
- (3) Taxiunternehmer des Landkreises, die Taxen mit Laderecht am Flughafen Berlin-Brandenburg besitzen und deren Fahrzeuge mit einem Fahrpreisanzeiger ausgestattet sind, der auch den Berliner Tarif in der jeweils gültigen Fassung ausweist, sind berechtigt, ihre Taxen an den Taxenstandplätzen des Landes Berlin zur Fahrgastbeförderung bereitzuhalten. Das Laderecht ist durch Eintragung in den Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen nachzuweisen.
Der Eintrag erfolgt auf Antrag durch die Genehmigungsbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald.

Die Anzahl der ladeberechtigten Taxen ist auf eine Höchstzahl begrenzt, die in der jeweils gültigen Vereinbarung festgelegt ist.

- (4) Auf anderen Stellplätzen ist das Bereithalten untersagt. Außerhalb des Landkreises Dahme-Spreewald sind Fahrten mit beleuchtetem Dachzeichen und die Aufnahme abwinkender Fahrgäste nicht gestattet.
- (5) Taxen des Landkreises mit Betriebssitz in der Gemeinde Schönefeld oder mit genehmigten Sonderstandort Flughafen Berlin-Brandenburg und Taxen des Landes Berlin, die mit einem Fahrpreisanzeiger ausgestattet sind, der auch den Tarif entsprechend der Verordnung über die Beförderungsentgelte des Landkreises Dahme-Spreewald ausweist, sind am Flughafen Berlin-Brandenburg ladeberechtigt und fahren gleichberechtigt zur Fahrgastaufnahme vor.
- (6) Die angeordneten Markierungen und Beschilderungen nach Straßenverkehrsordnung sind zu beachten. Dies gilt auch für die vom Flughafenbetreiber installierten Einrichtungen zur Regulierung und Lenkung des Taxenverkehrs auf dem Flughafengelände.

§ 5 Ordnung auf Taxistandplätzen

- (1) Auf den Taxistandplätzen dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazitäten nur dienstbereite Taxen stehen. Die Fahrbereitschaft ist durch die Anwesenheit des Fahrers zu gewährleisten. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft so aufzustellen, dass sie den öffentlichen Verkehr nicht behindern. Lücken sind durch unverzügliches Nachrücken der nachfolgenden Taxen aufzufüllen.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei.
- (3) Eine ortsfeste Taxirufanlage ist vom ersten benutzungsberechtigten Fahrzeugführer in der Reihe der aufgestellten Taxen zu bedienen.
Bei Auftragsannahme ist dem Besteller die Ordnungsnummer der Taxe zu nennen. Entsprechendes gilt für Fahraufträge, die über Funk vermittelt werden.
- (4) Taxen dürfen auf Taxistandplätzen nicht instand gesetzt, gewaschen oder geparkt werden. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Den Unternehmen der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxistandplätzen nachzukommen.

§ 6 Beförderungsbedingungen

- (1) Der Fahrzeugführer ist nach Maßgabe der Vorschriften des PBefG grundsätzlich verpflichtet, die Beförderung von Personen durchzuführen.
Darüber hinaus hat der Fahrzeugführer den Wünschen des Fahrgastes zu entsprechen, soweit eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung sowie die Sicherheit des Fahrzeugführers nicht gefährdet werden und es dem Fahrzeugführer zumutbar ist.
- (2) Der Fahrzeugführer hat hilfsbedürftigen Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten.
- (3) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung sind dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (4) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme Dritter sowie in Obhut des Fahrzeugführers befindlicher Tiere untersagt.
- (5) Das Ansprechen und Anwerben von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer mit dem Ziel, Fahraufträge zu erhalten, ist nicht gestattet.
- (6) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.
- (7) Für alle Fahrten sind die kürzesten Wegstrecken zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und dieser mit dem Fahrgast vereinbart wird.

**§ 7
Funkbetrieb**

Funkbetriebszentralen haben ihre jeweils in der gültigen Fassung befindliche Funkbetriebsordnung und deren Änderungen der Genehmigungsbehörde unverzüglich bekannt zu geben.

**§ 8
Mitzuführende Vorschriften und Unterlagen**

- (1) Der Fahrzeugführer hat diese Verordnung und die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald in der jeweils geltenden Fassung sowie geeignetes Kartenmaterial (z. B. Stadtpläne und Straßenverzeichnisse), das nicht älter als drei Jahre ist, für die im § 1 der Verordnung über die Beförderungsentgelte des Landkreises Dahme-Spreewald benannten Pflichtfahrbereiche mitzuführen.
Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht in diese Rechtsverordnungen zu gewähren.
- (2) In den Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen die Ordnungsnummer der Taxe vermerkt ist.
Die Quittungsvordrucke müssen den Vorschriften der Verordnung über die Beförderungsentgelte des Landkreises Dahme-Spreewald in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
Sie sind auf Verlangen des Fahrgastes auszustellen.

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Taxenordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

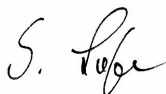
**§ 10
Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Dahme-Spreewald Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Taxenordnung des Landkreises Dahme-Spreewald tritt am 03. Juni 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxenordnung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 05. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 15 vom 07.05.2010) außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 19.04.2012



Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der Taxenordnung des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 19.04.2012

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Loge'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'S'.

Loge
Landrat

Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald

Aufgrund § 51 und § 47 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (Zust-VO PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.1993 (GVBl. Bbg. II/93, [Nr. 32], S. 218), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Zust-VO PBefG vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Bbg. II/10 [Nr. 94]) sowie § 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 131 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 01, ber. GVBl. I/12 Nr. 7]), hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald am 18.04.2012 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Pflichtfahrbereich/Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer mit Betriebssitz im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald und den Pflichtfahrbereich nach Absatz 2.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald. Bei der Abfahrt vom Flughafen Berlin-Brandenburg (BER) umfasst der Pflichtfahrbereich für Taxen auch Fahrten zu jedem Fahrziel innerhalb des Landes Berlin und zu jedem Fahrziel in den Gebieten der in Anlage 1 benannten Städte und Gemeinden.
- (3) Ferner umfasst der Pflichtfahrbereich für Taxen mit Betriebssitz im Gebiet des Landkreises, die eine Genehmigung zum Laden von Fahrgästen in Berlin haben, bei der Abfahrt im Land Berlin auch Fahrten zu jedem Fahrziel innerhalb des Landes Berlin und zum Flughafen Berlin-Brandenburg.
- (4) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (5) Werden Taxen im Linienverkehr der gesellschaftlichen Verkehrsbetriebe eingesetzt, so findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte dieser Verordnung sind Festentgelte und bestimmen sich ausschließlich aus dieser Verordnung. Das Entgelt ist unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zu erheben.

- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Preis für die durchfahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), der Wartezeit (auch verkehrsbedingte) und den Zuschlägen zusammen.
- (3) Kommt eine Fahrt aus Gründen, die in der Person des Bestellers liegen, nicht zustande, ist das bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene und auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt zu erheben.
- (4) Für die am Flughafen Berlin Brandenburg beginnende Fahrten (Flughafenfahrten) gilt das Entgelt gemäß dieser Verordnung.
- (5) Die in § 1 Abs. 3 genannten Taxen erheben bei Abfahrt von Taxistandplätzen des Landes Berlin die im Land Berlin geltende Entgeltregelung

§ 3 Grundpreis und Kilometerpreis

(1) Grundpreis

Der Grundpreis beträgt 3,00 EUR

(2) Fahrvergütung für die Anfahrt (Tarifstufe 1) – an jedem Kalendertag

- Anfahrt (Leerfahrt) zum Kunden.
(Zeit: von 0 bis 24.00 Uhr)

Kilometerpreis beträgt 0,50 EUR

(3) Fahrvergütung für die Zielfahrten an Werktagen (Tarifstufe 2)

- Zielfahrt (Besetztfahrt)
(Zeit: von 06.00 bis 22.00 Uhr)

Kilometerpreis beträgt 1,50 EUR

(4) Fahrvergütung für die Zielfahrt – Nachts sowie an Sonn- und Feiertagen (Tarifstufe 3)

- Zielfahrt (Besetztfahrt)
(Zeit: von 22.00 bis 06.00 Uhr)

Kilometerpreis beträgt 1,60 EUR

(5) Jede angefangene Teilstrecke ist mit 0,20 EUR zu berechnen.

Für je 0,20 EUR sind

- in Tarifstufe 1 eine Teilstrecke von 400,00 m,
- in Tarifstufe 2 eine Teilstrecke von 133,34 m,
- in Tarifstufe 3 eine Teilstrecke von 125,00 m

zurückzulegen.

§ 4 Zuschläge

- (1) Für Wartezeiten (auch verkehrsbedingte) von mehr als einer Minute je Stopp, die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, ist ein Entgelt von 25,00 EUR je Stunde zu erheben. Die Berechnung erfolgt jeweils nach der ersten vollendeten Minute. Jede danach angefangene Zeiteinheit von 28,8 Sekunden ist mit je 0,20 EUR zu berechnen. Dieser Zuschlag ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten.
- (2) Es sind Zuschläge zu berechnen:
- a) ab der fünften bis zur achten Person, wobei jeweils zwei Kinder unter 10 Jahren als eine Person zählen,

pro Person	1,50 EUR
------------	----------
 - b) bei bargeldloser Zahlung 1,50 EUR
 - c) für sperrige Gepäckstücke einmalig 1,00 EUR
 - d) von den am Flughafen Berlin-Brandenburg (BER) ladeberechtigten Taxen, die die kostenpflichtigen Taxispeicher benutzen, je Aufnahme 1,50 EUR
- (3) Kostenlos zu befördern sind Rollstühle (soweit es die Bauart des Fahrzeugs zulässt), Blindenhunde und Gepäck, das nicht vom Buchstaben c erfasst ist.
- (4) Die Beförderung von Tieren erfolgt nach Vereinbarung.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt wird das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Strecke berechnet. Dabei gelten die Kilometerpreise nach § 3 dieser Verordnung.
- (2) Vor Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers darf eine weitere Fahrt nicht durchgeführt werden.
- (3) Im Übrigen gilt das Eichrecht.

§ 6 Zahlung des Beförderungsentgelts

- (1) Der Taxifahrer ist berechtigt, einen Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts zu verlangen.
- (2) Der Fahrer hat seinem Fahrgast auf dessen Wunsch eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt zu erteilen. Sie muss folgende Angaben enthalten.
- a) Name und Betriebssitz des Unternehmens
 - b) Ordnungsnummer

- c) Beförderungsentgelt
- d) Fahrstrecke
- e) Uhrzeit und Datum
- f) Unterschrift des Fahrers.

§ 7

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen (z. B. Kranken- und Schülerfahrten) gemäß § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen bedürfen vor ihrer Einführung und deren Änderung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

§ 8

Mitführen des Tarifs

Die Verordnung über Beförderungsentgelte ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Rechtsverordnungen mit Strafe bedroht sind.

§ 10

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Verordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald tritt am 03. Juni 2012 in Kraft und gilt bis zum 02. Juni 2013. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald vom 07. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 15 vom 07.05.2010), zuletzt geändert durch Erste Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald vom 05.05.2010 vom 09.02.2011 (Amtsblatt Nr. 8 vom 10.02.2011), außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 19.04.2012



Loge
Landrat

Anlage 1**Ortschaften im Pflichtfahrbereich bei der Abfahrt vom Flughafen Berlin-Brandenburg**

Der Bereich erstreckt sich über alle genannten Städte und Gemeinden einschließlich der Stadtteile/Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile

1. Stadt Potsdam
2. Gemeinde Nuthetal
3. Gemeinde Kleinmachnow
4. Gemeinde Stahnsdorf
5. Stadt Teltow
6. Gemeinde Großbeeren
7. Stadt Ludwigsfelde
8. Stadt Trebbin
9. Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
10. Gemeinde Rangsdorf
11. Stadt Zossen
12. Gemeinde Am Mellensee
13. Gemeinde Schönefeld
14. Stadt Mittenwalde
15. Stadt Teupitz und die Gemeinden Groß Köris und Schwerin im Amt Schenkenländchen
16. Gemeinde Eichwalde
17. Gemeinde Schulzendorf
18. Gemeinde Zeuthen
19. Gemeinde Wildau
20. Stadt Königs Wusterhausen
21. Gemeinde Bestensee
22. Gemeinde Heidensee
23. Amt Spreenhagen mit den Gemeinden Spreenhagen, Gosen-Neu Zittau und Rauen
24. Gemeinde Grünheide (Mark)
25. Stadt Erkner
26. Gemeinde Woltersdorf
27. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
28. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
29. Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf
30. Gemeinde Petershagen-Eggersdorf

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der Verordnung über die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 19.04.2012



Loge
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson für den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald

Frau Anne Böttcher (Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD) verliert zum 30.04.2012 ihren Sitz im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) durch Verzicht.

Damit geht der Sitz gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG zum 01.05.2012 auf die Ersatzperson des Wahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) im Wahlkreis I, Herrn Jörgen Hassler übergegangen. Herr Hassler hat die Wahl angenommen.

Lübben (Spreewald), 16.04.2012



Starke
Kreiswahlleiterin

Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Dahme-Spreewald

Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 131 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 01, ber. GVBl.I/12 Nr. 7] in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 07], S. 160) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald am 18.04.2012 folgende Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Dahme-Spreewald beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Der Landkreis Dahme-Spreewald erhebt für die von der Kreisvolkshochschule Dahme-Spreewald (KVHS) erbrachten Leistungen (Kurse, Einzelveranstaltungen, Workshops, Prüfungen und jede andere Art von Veranstaltungen im Bildungsbereich - nachfolgend Bildungsveranstaltungen genannt) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuld

- (1) Gebührenschuldner sind Teilnehmer, die Leistungen der KVHS in Anspruch nehmen, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter.
- (2) Als Teilnehmer werden auch Unternehmen und Institutionen bezeichnet.

§ 3

Anmeldung

- (1) Mit der verbindlichen Anmeldung eines Teilnehmers zu einer Bildungsveranstaltung entsteht die Gebührensschuld. Die Anmeldung muss schriftlich per Anmeldekarte, per Fax oder über das Internet bei der KVHS erfolgen. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter die Anmeldung unterzeichnen. Bei mehreren Vertretern haften diese als Gesamtschuldner.
- (2) Eine Bestätigung der Anmeldung erfolgt nur bei Internetanmeldungen über die bei der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse.

§ 4

Ummeldung und Abmeldung

- (1) Eine beabsichtigte Ummeldung in eine andere Bildungsveranstaltung ist der KVHS unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wenn ein Teilnehmer aus Gründen, die eine Erstattung der Gebühren nach § 14 Abs. 5 rechtfertigen, einen Kurs nicht beginnen bzw. zu Ende durchführen kann, muss er sich schriftlich abmelden. Der entsprechende Nachweis ist unverzüglich nach der schriftlichen Abmeldung bei der KVHS, spätestens innerhalb von 14 Tagen bei der KVHS einzureichen.

- (3) Eine Abmeldung nach § 14 Abs. 3 muss persönlich, telefonisch oder schriftlich bei der KVHS erfolgen.
- (4) Eine Ummeldung oder Abmeldung beim Kursleiter ist nicht rechtswirksam.

§ 5

Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung für eine Bildungsveranstaltung.
- (2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr ist durch Überweisung oder per Einzugsermächtigung zu entrichten. Im Falle des Scheiterns der Einzugsermächtigung trägt der Gebührenschuldner die Kosten.
- (4) Für entsprechend ausgewiesene Bildungsveranstaltungen bis zu einer Gebühr in Höhe von 10,00 € kann Barkassierung erfolgen. Die Gebühr ist in diesem Fall sofort fällig.
- (5) In begründeten Einzelfällen und einer Gebühr ab 75,00 € pro Bildungsveranstaltung kann Ratenzahlung vereinbart werden. Voraussetzung dafür ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung.

§ 6

Gebührenmaßstab

- (1) Die KVHS führt Bildungsveranstaltungen in allen Bereichen der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Bildung durch. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den voraussichtlichen Ausgaben der KVHS. Soweit Rahmensätze für Gebühren vorgesehen sind, werden bei der Festsetzung der Gebühren im Einzelfall die Ausgaben für die einzelnen Bildungsveranstaltungen, insbesondere die kalkulatorischen Gesichtspunkte hinsichtlich des personellen, des methodischen, und des material- und ausstattungs-technischen Aufwands berücksichtigt.
- (2) Gebühren werden nach Unterrichtseinheiten (nachfolgend UE genannt) berechnet. Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.

§ 7

Allgemeine Gebührensätze für Kurse

- (1) Kurse sind Bildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mindestens 5 UE.
- (2) In der Regel wird ein Kurs durchgeführt, wenn eine festgelegte Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl wird der Kurs durchgeführt, wenn die Teilnehmer die dementsprechend zu erhöhende Teilnehmergebühr zu zahlen bereit sind.
- (3) Der Gebührenrahmen für die Ermittlung der Kursgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl Teilnehmer	ab 8 Teilnehmer	7 Teilnehmer	6 Teilnehmer	5 Teilnehmer
Fachbereich	€/UE	€/UE	€/UE	€/UE
EDV	3,40	3,90	4,55	5,45
Gesundheit	3,20 – 4,40	3,60 – 5,00	4,25 – 5,85	5,15 – 7,05
Alle anderen Kurse	2,80 – 4,60	3,20 – 5,25	3,75 – 6,15	4,50 – 7,40

- (4) Raumkosten für Kurse außerhalb der KVHS und Kosten für Verbrauchsmaterial und Lernmittel werden gesondert berechnet. Die Kosten für vom Kursleiter zur Verfügung gestelltes Verbrauchsmaterial und Lernmittel sind direkt beim Kursleiter zu entrichten.
- (5) Abweichend von § 7 Abs. 3 kann die Gebühr für Kurse die u. a. am Wochenende stattfinden in begründeten Einzelfällen um bis zu 25 % der festgelegten Gebühren/UE abweichen.

§ 8

Gebührensätze für Einzelveranstaltungen

- (1) Einzelveranstaltungen sind Bildungsveranstaltungen mit bis zu 4 UE.
- (2) Die Gebühren für Einzelveranstaltungen können als Pauschalgebühr in Höhe von 3,00 € bis 10,00 € oder als Gebühr pro UE in Höhe von 2,80 € bis 7,40 € erhoben werden.
- (3) Abweichend von § 8 Abs. 2 kann die Gebühr für Einzelveranstaltungen in begründeten Einzelfällen bei entsprechendem methodischen sowie material- und ausstattungsstechnischen Aufwand bis zur Kostendeckung angehoben werden.
- (4) Abweichend von § 8 Abs. 2 kann in begründeten Einzelfällen auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden (z. B. bei Einzelveranstaltungen von öffentlichem Interesse, Teilnahme von Kindern unter 12 Jahren usw.).

§ 9

Gebühren für Bildungsveranstaltungen mit Kooperationspartnern

Bildungsveranstaltungen, die in Kooperation mit einem anderen Partner (u. a. Bildungsträger, Institutionen, Verbände) angeboten werden, dessen Gebührensätze hiervon abweichen, können nach den Bestimmungen des Kooperationspartners durchgeführt werden.

§ 10

Bildungsveranstaltungen im Auftrag von Unternehmen und Institutionen

Bildungsveranstaltungen im Auftrag von Unternehmen und Institutionen sollen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgerichtet werden.

§ 11

Gebühren für Sonderleistungen

Für die Zweitausfertigung von Bescheinigungen, Nachweisen, Zeugnissen und hauseigenen Zertifikaten wird eine Gebühr von 6,00 € pro Bescheinigung erhoben.

§ 12 Ermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung wird nur auf die Gebühr gewährt.
- (2) Eine Ermäßigung kann auf Antrag und mit aktuellem schriftlichem Nachweis über den Ermäßigungsgrund gewährt werden:
- a) in Höhe von 50 % an
 - Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II),
 - Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) Kapitel 3,
 - Empfänger von Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) Kapitel 4,
 - Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG);
 - b) in Höhe von 25 % an:
 - Schüler, Auszubildende (gilt nur im Falle beruflicher Erstausbildung),
 - Studenten (bis Vollendung des 27. Lebensjahres),
 - Teilnehmer im freiwilligen ökologischen Jahr bzw. im freiwilligen sozialen Jahr sowie im Bundesfreiwilligendienst,
 - Empfänger von Arbeitslosengeld I nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III),
 - Empfänger von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Personen, die aufgrund des Erreichens der Belastungsgrenze nach § 62 SGB V von der Zuzahlung bei einer Leistungsinanspruchnahme durch die gesetzlichen Krankenkassen befreit sind,
 - Empfänger von Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz.
- In Fällen besonderer sozialer Härte kann die Ermäßigung mehr als 50 % betragen.
- (3) Für die im § 12 Abs. 2 genannten Ermäßigungsgründe ist mit der Anmeldung, spätestens jedoch nach 14 Tagen, ein aktueller, schriftlicher Nachweis zum Ermäßigungsgrund in der KVHS einzureichen. Bei der Anmeldung über das Internet ist die Kopie des Ermäßigungsnachweises an die KVHS zu senden. Ermäßigungsnachweise gelten nur für ein Semester.
- (4) Eine Ermäßigung kann für Kurse innerhalb eines Semesters auf Antrag gewährt werden: in Höhe von 10 %
- für Familien, wenn die zweite und alle weiteren Personen einer Familie mit gemeinsamem Hausstand, die Kurse gemäß § 7 besuchen,
 - für die Mehrfachbelegung von Kursen.
- Teilnehmer, die zwei oder mehr Kurse mit einer Gebühr von jeweils mindestens 50,00 € belegen, erhalten ab dem zweiten Kurs (der Kursbeginn regelt die Reihenfolge) eine Ermäßigung.
- (5) Es kann grundsätzlich nur ein Ermäßigungsgrund geltend gemacht werden.
- (6) Folgende Bildungsveranstaltungen werden nicht ermäßigt:

- a) gemäß § 7 und § 8 mit einer Kurs- oder Einzelveranstaltungsgebühr unter 8,00 EUR,
- b) Auftragsmaßnahmen gemäß § 10,
- c) Sonderleistungen gemäß § 11.

§ 13 Teilnahmebescheinigung

Auf Wunsch erstellt die KVHS eine Teilnahmebescheinigung auf der Grundlage der Anwesenheitsliste.

§ 14 Gebührenerlass/Gebührenerstattung

- (1) Fällt eine Bildungsveranstaltung aus Gründen, die von der KVHS zu vertreten sind, aus, wird die Gebühr in voller Höhe erlassen.
- (2) Wird eine Bildungsveranstaltung aus Gründen, die von der KVHS zu vertreten sind, abgebrochen, erfolgt die Gebührenerstattung in Höhe der nicht geleisteten UE.
- (3) Meldet sich ein Kursteilnehmer bis 7 Tage vor Beginn einer Bildungsveranstaltung ab, wird die Gebühr in voller Höhe erlassen.
- (4) Meldet sich ein Teilnehmer in der zweiten Kurshälfte ab, erfolgt grundsätzlich keine Gebührenerstattung.
- (5) Eine anteilige Gebührenerstattung bzw. ein anteiliger Erlass der Gebühren erfolgt bei Abmeldung wegen Eintritt und Nachweis eines anerkannten Teilnahmehindernisses, wie
 - Krankheit lt. ärztlicher Bescheinigung,
 - geänderte Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulverhältnisse,
 - Umzug in einen anderen Volkshochschulbereich lt. Meldebestätigung,
 - a) Unter 7 Tagen vor Kursbeginn bis zum Tag des Kursbeginns werden 75 % der Gebühr erlassen. Die zu zahlende Gebühr darf 25,00 € nicht übersteigen.
 - b) In der ersten Kurshälfte werden je nach Teilnahme 50 % bis 75 % der Gebühr erlassen oder erstattet.
- (6) Grundlage für den Beginn des Zeitraumes des Gebührenerlasses oder der Gebührenerstattung nach § 14, Abs. 5 ist das Datum des Eintritts des Teilnahmehindernisses.

§ 15 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und für die Berechnung der Gebühren werden folgende personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert:
 - Titel,
 - Name, Vorname des Teilnehmers, ggf. des Erziehungsberechtigten,
 - Adresse,
 - Ermäßigungsgrund,


- Bankverbindung (nur bei Einzugsermächtigung),
 - Geburtsdatum.
- (2) Die erhobenen Daten dürfen zur Festsetzung und Verbuchung der Kursgebühren sowie deren Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren, verarbeitet und gespeichert werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Telefon, Fax, E-Mail-Adresse werden nur zur Aufgabenerfüllung (Kommunikation mit dem Teilnehmer) gespeichert.
- (4) Für statistische Zwecke wird die Einteilung in Altersgruppen sowie die Angabe männlich/weiblich anonymisiert weiterverarbeitet.
- (5) Die Einwilligung zur Datenverarbeitung ist mit der Anmeldung zu einer Bildungsveranstaltung auf dem Antrag zu erklären.

§ 16

In-Kraft-Treten Außer-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Dahme-Spreewald tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Dahme-Spreewald vom 14.05.2003 (Amtsblatt Nr. 11 vom 21.05.2003), geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Dahme-Spreewald vom 13.09.2006 (Amtsblatt Nr. 29 vom 18.09.2006), außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 19.04.2012

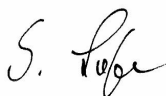


Loge
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 18.04.2012



Loge
Landrat